

Juristische Stellungnahme zur Ablehnung

Wir haben den Bescheid der Gemeinde zur Ablehnung unseres Bürgerbegehrens von einer darauf spezialisierten Kanzlei prüfen lassen. Aus deren Sicht sprechen gute Argumente für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.

Diese Einschätzung fußt im Wesentlichen auf den folgenden juristischen Argumenten:

1. Urteil zum Bürgerbegehren in der Nachbargemeinde

Im Ergebnis kann man das im Bescheid herangezogene Urteil im Fall Scheyern (VG München Ur. v. 4.12.2019 – 7 K 19.4657, BeckRS 2019, 33934, beck-online) nicht auf das Bürgerbegehren Schweitenkirchen übertragen. Das Verwaltungsgericht argumentiert mit der ständigen Rechtsprechung zur Begründungspflicht von Bürgerbegehren, wenn das Ziel des Bürgerbegehrens zur „*Hinfälligkeit umfangreicher Planungen*“ führt. Allerdings nimmt es die Hinweispflicht in der Begründung vorschnell an, indem es unterstellt, dass allein der Wegfall wesentlicher Bestandteile zur Hinfälligkeit der gesamten Planung führt.

Das Erreichen des Ziels des Bürgerbegehrens hätte allerdings lediglich die Gestaltungsfreiheit der Gemeinde bezüglich des Rathauses eingeschränkt. Die Umsetzung der übrigen Planung wäre zu überwiegenden Teilen immer noch möglich und wurde gerade nicht „*zwangsläufig*“ rechtlich unmöglich. Damit ist der Fall entscheidend anders gelagert als im Beschluss des VGH München (vgl. VGH München Beschl. v. 20.1.2012 – 4 CE 11.2771, BeckRS 2012, 50791 Rn. 28, beck-online), den das Urteil im Fall Scheyern zur Begründung zitiert. In diesem Fall war Ziel des Bürgerbegehrens, dass ein Bebauungsplan erlassen wird, welcher die Errichtung eines Hühnermaststalls in dem Ortsteil scheinbar nur einschränken sollte. Tatsächlich wäre ein solcher aber im ganzen Plangebiet unmöglich geworden. Das Bürgerbegehren nahm diese Folge nicht in seine Begründung auf, was das Gericht als irreführend ansah, da die Gemeindebürger im Zeitpunkt der Unterschrift davon ausgehen mussten, dass ein Hühnermaststall weiterhin möglich sei, sofern den die Vorgaben des Bebauungsplans nur eingehalten worden wären. Es müsse nur im Falle einer solchen „*unausweichliche[n] rechtliche[n] Konsequenz*“ ein Hinweis darauf in der Begründung erfolgen (VGH München, Beschluss v. 15.01.2026 – 4 CE 25.2432; gesetzte-bayern; Rn.31).

Solche konkreten planerische Vorgaben, die die gesamte Planung hinfällig lassen werden oder sich auf die anderen Vorhaben der „*neuen Ortsmitte*“ beziehen, wurden weder durch das Bürgerbegehren in Scheyern noch durch unser Bürgerbegehren verfolgt. Vielmehr wurde beide Male eine zulässige Grundsatzentscheidung angestrebt, die sich lediglich auf Teile einer umfangreichen Planung beziehen.

In der Literatur (Thum; Bürgerbegehren und in Bürgerentscheid in Bayern; Thum; 13.04 S.18a) werden gerade an die Begründungen von Bürgerbegehren zu Grundsatzentscheidungen geringere Anforderungen gestellt. Allgemein sind die Anforderungen an den Umfang der Begründung eher gering und können tendenziell knappgehalten werden:

„Eine allgemein gehaltene Begründung darf nicht zur inhaltsleeren Begründung verflachen. [...] Nach Ansicht von Thiele (KommP N 1996, 295 ff. (296)) hängen Umfang und Inhalt der Begründung vom Gegenstand des Bürgerbegehrens ab. Sei es aus sich heraus verständlich könne die Begründung knapp gehalten werden. Bei einem schwierigen Sachverhalt müsse allerdings die Begründung ihn so aufbereiten, dass der für Belange der Gemeinde aufgeschlossene Durchschnittsbürger wisse, worum es gehe. Ist ein Bürgerbegehren auf eine Grundsatzentscheidung gerichtet, kann die Begründung auch generalisieren ausfallen und sich in allgemeinen Werturteilen oder Parolen erschöpfen“

Relativiert wird der Umfang der Begründungspflicht weiter, in dem auf den *aufgeschlossenen Durchschnittsbürger* abgestellt wird. Wie die Gemeinde in dem Bescheid selbst ausführt (Ende S. 2) sei das Planungskonzept „*neue Ortsmitte*“ aber den Bürgern durch die Presse und „*zahlreiche Veranstaltungen*“ bekannt.

In Schweitenkirchen gab es zu Beginn eine Variante für die Erneuerung der Ortsmitte, die nicht vorgesehen hatte, dass man ein neues Rathaus baut. Die Gemeinde hat nach wie vor ihre planerische Hoheit und kann entscheiden, wie sie ihre Planung der Ortsmitte weiter ausführt, oder auch nicht. Wir wollten den Erhalt des alten Rathauses gerade nicht koppeln mit der weiteren Frage, ob die Gemeinde die derzeitige Planung dann genauso fortführt wie bisher, nur ohne Rathaus, oder ob sie diese umgestaltet oder gar aufgibt. Auf diese Vorgabe verzichteten wir bewusst in unserem Bürgerbegehren.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Erreichen des Ziels des Bürgerbegehrens nicht unausweichlich zur Hinfälligkeit der gesamten Planung – Dorfplatz, Geschäftshaus zur Nahversorgung, Tiefgarage, Spielplatz und Wohnhaus – geführt hätte. Ein Hinweis in der Begründung auf das planerische Konzept „*neue Ortsmitte*“ war somit nicht notwendig war. Folglich liegt keine Irreführung der Gemeindebürger vor und das Bürgerbegehren wäre zuzulassen gewesen.

2. Hinweis auf „*Schlechterdings Rechtsprechung*“

Die Gemeinde erwähnt, dass das mit dem Bürgerbegehren verfolgte Ziel mit den Haushaltsgrundsätzen „*schlechterdings unvereinbar*“ wäre (sog. *Schlechterdings Rechtsprechung*). Sie stützt den Bescheid allerdings nicht hierauf. Dass das Vorhaben so grundlegend gegen die Haushaltsgrundsätze verstößt, erscheint auch wenig wahrscheinlich, da die Gemeinde sich beim Erfolg eines Bürgerentscheides auch erhebliche Kosten spart. Die Anforderungen an die Begründung hier wären für

eine Ablehnung des Bürgerbegehrens sehr streng, so dass dieses Argument auch kaum zum Erfolg führen würde.